

1. Änderungssatzung vom __.__.____ zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242, 244), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 16.11.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 278 v. 27.11.2001, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 278 v. 27.11.2001), i.d.z.Zt. gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am __.__.____ folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.07.2013 (Thür. Allgemeine Nr. 164 v. 17.07.2003, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 164 v. 17.07.2003), wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird die zeitliche Angabe „4 Wochen“ durch „1 Monat“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Gebührenmaßstab/Gebührensatz

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Bezeichnung	Gebührensatz in €
1.	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	
1.1	Erdreihengrab	
1.1.1	für die Überlassung eines Reihengrabes auf 30 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit einer Urne in den ersten 10 Jahren nach Erwerb, je Grabstelle	996,00
1.1.2	für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 20 Jahre für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	491,00

2.	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	
2.1	Erdwahlgrab	
2.1.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - einstellige Grabstätte Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	1.624,00 54,13
2.1.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - zweistellige Grabstätte Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	2.266,00 75,54
2.1.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - mehrstellige Grabstätte Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	2.724,00 90,79
2.2	Rasenvahlgrab	
2.2.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdrasenvahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen in der Ruhezeit - einstellige Grabstätte zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	1.384,50 936,50 87,00
2.2.2	Liegeplatte als Namensstein für Erdrasenvahlgrab, einschließlich Verlegen	173,94
3.	Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen	
3.1	Urnenreihengrab	
3.1.1	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes für 1 Urne auf 20 Jahre zuzüglich Zusatzkosten - Herrichtung der Anlage	438,00 305,00

3.2	Urnengemeinschaftsanlagen (UGAL)	
3.2.1	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL ohne namentliche Benennung je Urne, zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	349,00 158,90
3.2.2	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL im Sternenkinderfeld je Urne, zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	349,00 158,90
3.2.3	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL mit namentlicher Benennung je Urne an einer Stele , zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung, Namenszug und Herrichtung der Anlage	349,00 507,70
3.2.4	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL mit namentlicher Benennung je Urne als Einzelgrab , zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung, einer Liegeplatte als Namensstein inkl. Verlegen und Herrichtung der Anlage	438,00 633,00
4.	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen	
4.1	Urnenwahlgrab	
4.1.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 2 Urnen Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	970,30 32,34
4.1.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 4 Urnen zuzüglich Zusatzkosten - Herrichtung der Anlage Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	1.097,50 15,50 37,27
4.1.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 6 Urnen Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	1.480,30 49,35

4.2	Rasenvahlgrab	
4.2.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenrasenvahlgrabstätten, - je Grabstätte für 4 Urnen	1.171,00
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	1.459,00
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	102,73
4.3	Baumgrab	
4.3.1	Einzelgrabstätte für 4 Urnen, Nutzungszeit: 20 Jahre,	2.585,00
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	4.661,50
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	408,26
4.3.2	Gemeinschaftsgrabstätte, je Urne Nutzungszeit: 20 Jahre,	854,00
	zuzüglich Zusatzkosten für Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Herrichtung der Anlage	1.165,00
	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr, inkl. Zusatzkosten	112,44
4.3.3	Liegeplatte als Namensstein je Bestattung für Baumgrab ist Bestandteil für den Erwerb, einschließlich Verlegen (in Verbindung mit Pos. 4.3.1 bis 4.3.3)	173,94
5.	Bestattungsgebühr	
5.1	Ausheben und Schließen einer Grabstätte für Erdbestattungen, je Bestattung	
5.1.1	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	654,50
5.1.2	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	561,00

5.2	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	124,50
5.3	bei Trägereinsatz je Erd- und Urnenbestattung wird die Gebühr nach tatsächlichem Aufwand (einschließlich Wegezeit) gem. Stundensatz nach Pos. 7.7 erhoben	
5.4	Ausbettungen von Erdbestatteten	
5.4.1	je Ausbettung einer Leiche bis 5 Jahre Liegezeit	934,76
5.4.2	je Ausbettung einer Leiche von 5 – 30 Jahren Liegezeit	1.059,39
5.4.3	je Ausbettung von Gebeinen ab 30 Jahre Liegezeit	872,44
5.5	Aus- und Umbettungen von Urnenbestatteten	
5.5.1	Ausbettung einer Urne	280,43
5.5.2	Umbettung einer Urne	405,06
6. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen		
6.1	für die Benutzung der Trauerhalle / Kapelle auf dem Hauptfriedhof, für 1 Stunde	185,00
6.2	Zuschlag zu 6.1 für jede weitere angefangene halbe Stunde	92,50
6.3	für die Benutzung des Abschiedsraumes, je angefangene halbe Stunde	70,50
6.4	Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle / Kühlzelle	
6.4.1	bis 6 Kalendertage	68,96
6.4.2	über 6 Kalendertage, je weiterer angefangener Kalendertag	11,72
6.5	Einstellung und Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Tiefkühlzelle je Kalendertag	21,82
7. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung		
7.1	Einfahrtgenehmigung für gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach - für 2 Jahre	121,00
7.2	Einfahrtgenehmigung zur Grabpflege mit PKW oder für gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach - einmalig	11,00
7.3	Bereitstellung einer Aschekapsel aus Stahlblech, einschließlich Umfüllen der Asche	19,00
7.4	Bereitstellung einer Bioaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	20,00
7.5	Bereitstellung einer Bioschmuckaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	27,00
7.6	Urnerversand nach Leistungsaufwand und Gebühr	
7.7	Personaleinsatz, pro Person/Stunde	34,00
7.8	Betriebsstunde Bagger ohne Personaleinsatz	32,00
7.9	Betriebsstunde Multicar ohne Personaleinsatz	17,00
7.10	Betriebsstunde Transporter ohne Personaleinsatz	8,20
7.11	Aufbewahrung einer Urne länger als 3 Wochen, pro angefangener Tag	1,00

7.12	<i>Beräumung von Grabstätten, einschließlich Entsorgung: die Gebühr wird nach tatsächlichem Aufwand gem. Stundensätze nach Pos. 7.7 bis 7.9 erhoben; gleiches gilt für Grabstätten die vor dem 15.12.2009 erworben wurden</i>	
7.13	<i>Urnenanforderung (Anforderung, Ausstellen und Versenden einschl. aller notwendigen Abstimmungen und Datenerfassung)</i>	33,00“

3. Nach § 5 wird ein neuer § 6 eingefügt:

**„§ 6
Änderung gesetzlicher Grundlagen**

Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen zukünftig Leistungen des Friedhofs der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist ab diesem Zeitpunkt auf die Gebühren die entsprechende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.“

4. Die ehemaligen §§ 6 und 7 werden zu §§ 7 und 8.

**§ 2
In - Kraft - Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

(Siegel)

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin